STADT PULHEIM
DER BÜRGERMEISTER

Vorlage Nr.:	**191/2026**
Aktenzeichen:	**II 40/400**

Vorlage zur Beratung/Beschlussfassung

Gremium	TOP	ö. Sitzung	nö. Sitzung	Termin
Ausschuss für Bildung, Kultur, Sport und Freizeit		**X**		**02.06.2026**

Betreff

Beschaffung digitaler Schulbuchlizenzen
Antrag der FDP-WfP sozial-liberalen Fraktion

Veranlasser/in / Antragsteller/in

FDP-WfP sozial-lliberale Fraktion

Haushalts-/Personalwirtschaftliche Auswirkungen

Die Vorlage hat haushaltswirtschaftliche Auswirkungen:

— bei Einzahlungen bzw. Erträgen		ja	x	nein
— bei Auszahlungen bzw. Aufwendungen		ja	x	nein
Die Vorlage hat personalwirtschaftliche Auswirkungen:		ja	x	nein

Finanzierungsbedarf gesamt: (ggf. inkl. zusätzlicher Personalkosten)		**€**
— im Haushalt des laufenden Jahres		€
— in den Haushalten der folgenden Jahre		€
		€
		€

Die Mittel stehen haushaltswirtschaftlich zur Verfügung: ja nein

Finanzierungsvorschlag (und ggf. weitere Erläuterungen):

Beschlussvorschlag

Der BKSF beschießt, den Antrag der sozial liberalen Fraktion als erledigt anzusehen.

Erläuterungen

Mit Schreiben vom 06.05.2026 beantragt die sozial-liberale Fraktion, die Verwaltung mit verschiedenen Prüfaufträgen im Zusammenhang mit der Bereitstellung digitaler Schulbuchlizenzen zu beauftragen. Grundsätzlich bieten die abgeschlossenen Rahmenverträge zum Bezug der Schulbücher als Lernmittel bereits die Möglichkeit, diese – soweit verfügbar - auch digital zu beziehen. Die Prüfaufträge sollten umfassen:

1. Verfügbarkeit digitaler Versionen der aktuell eingesetzten Lehrwerke bei den jeweiligen Schulbuchverlagen
2. voraussichtliche Kosten für die Beschaffung der digitalen Lizenzen (einmalig sowie laufend)
3. technische Voraussetzungen für die Bereitstellung und Nutzung der digitalen Schulbücher durch die Schülerinnen und Schüler
4. mögliche Fördermittel des Landes Nordrhein-Westfalen oder des Bundes, die für die Finanzierung herangezogen werden können
5. Umsetzung bereits zum Schuljahr 2026/2027

Die Entscheidung, welches Lernmittel genutzt wird, trifft für jede Schule die jeweilige Schulkonferenz. In diesem Rahmen wird auch entschieden, ob die Lernmittel in gedruckter Form oder - soweit verfügbar - in digitaler Form genutzt werden sollen. Die Anschaffung von Lernmittel erfolgt dann grundsätzlich über den Eigenanteil der Eltern oder aus den städtischen Haushaltsmitteln für Lernmittel, welche den Schulen im Rahmen der Lernmittelfreiheit gemäß § 96 SchulG NRW zur Verfügung stehen. Eine zentrale Beschaffung oder Prüfung der gewählten Lernmittel erfolgt nicht.

Siehe dazu auch die Hinweise des Schulministeriums unter https://www.schulministerium.nrw/anschaffung-digitaler-lernmittel:
„Sollen Lernmittel, die den Lehrplan für ein ganzes Schuljahr abbilden, als digitales Lernmittel angeschafft werden, so ist es zwingend erforderlich, dass diese vom Ministerium für Schule und Bildung NRW zugelassen wurden und im Verzeichnis der zugelassenen Lernmittel Nordrhein-Westfalen aufgeführt sind.

Die einzelne Schule gestaltet den Unterricht im Rahmen der Richtlinien und Lehrpläne in eigener Verantwortung. Deshalb gelten auch ergänzende Medien, die nur kurzfristig im Unterricht eingesetzt werden, als pauschal zugelassene Lernmittel. Hierunter zählen nicht nur Wörterbücher, Atlanten etc. sondern auch digitale Werke wie z. B. Apps oder digitale Anwendungen.

Hier ist Voraussetzung, dass die Anschaffung im Rahmen der Schulkonferenz und auf Empfehlung der Fachkonferenz als pauschal zugelassene Lernmittel beschlossen wurde. Diese Lernmittel, können dann auch im Rahmen der Lernmittelfreiheit über das Schulträgerbudget oder den Eigenanteil beschafft werden.“

Die voraussichtlichen Kosten für die Beschaffung der digitalen Lizenzen können im Vorfeld nicht bestimmt werden, da diese vom Beschluss der jeweiligen Schulkonferenz abhängig sind. Die bereitgestellten Haushaltsmittel für Lernmittel waren in den letzten Jahren immer auskömmlich und berücksichtigen die Durchschnittsbeträge für Lernmittel entsprechend der zu berücksichtigenden Verordnung des Landes NRW je Schülerin/Schüler je Schuljahr (s. BASS 16-01 Nr. 1).

An den weiterführenden Schulen mit bereits hoher Endgeräteausstattung erscheint eine technische Bereitstellung digitaler Schulbücher grundsätzlich realisierbar. Insbesondere vor dem Hintergrund der geplanten bzw. bereits begonnenen 1:1-Ausstattung im Bereich BYOD/GYOD in der Oberstufe sollte die Nutzung entsprechender digitaler Lehrwerke technisch umsetzbar sein.

Neben der Verfügbarkeit geeigneter Endgeräte ist insbesondere eine leistungsfähige und flächendeckende WLAN-Infrastruktur erforderlich. Diese ist an den Schulen grundsätzlich vorhanden und wird fortlaufend an die aktuellen technischen Anforderungen angepasst und erweitert.

Aktuell sind keine konkreten Förderprogramme des Landes NRW oder des Bundes bekannt, über welche die Finanzierung digitaler Schulbuchlizenzen erfolgen könnte. Nach derzeitiger Einschätzung ist zudem fraglich, ob entsprechende Lizenzkosten über den geplanten DigitalPakt 2.0 förderfähig wären, da sich die bisherigen Förderprogramme überwiegend auf Infrastrukturmaßnahmen, Netzwerktechnik, Endgeräte sowie IT-Administration beziehen.
Der Verwaltung ist bisher kein Fall bekannt, in dem die Beschaffung oder Nutzung von digitalen Medien an finanziellen oder technischen Grenzen gescheitert ist.
Davon ausgehend, dass die digitale Bereitstellung von Lernmitteln die Bereitstellung in gedruckter Form ablöst, und die Durchschnittsbeträge für Lernmittel entsprechend o.g. Verordnung möglichst unterschritten werden sollen, ist eine Gegenfinanzierung durch Fördermittel aus Sicht der Verwaltung unwahrscheinlich.

Die Möglichkeit der Umsetzung besteht bereits – wie eingangs erwähnt - seit Sommer 2025 in dem Rahmen, in dem die Beschaffungen von den Schulen gewünscht wird.